

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Ausführungsbedingungen der Händler GmbH Industrieböden

I. Allgemeines

Für alle Leistungen an unsere Kunden gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Ausführungsbedingungen. Beide gelten auch für Nachaufträge zum vorliegenden Vertrag und auch für spätere schriftliche oder mündliche Aufträge und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind zweitrangig zu bewerten.

Sollte eine der vor- oder nachstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll so umgedeutet werden, dass ihr von den Parteien erstrebter Zweck in wirksamer Weise erreicht werden kann.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Händler GmbH

1. Angebote und Angebotsunterlagen

Angebote sind hinsichtlich des Preises, der Ausführungstermine und der Leistung für uns bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Unserem Angebot liegen die Bedingungen der VOB, Teil B und C zugrunde, sowie nachstehend aufgeführte Geschäftsbedingungen.

2. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst zustande, wenn der Auftrag schriftlich bestätigt wurde. Wir haften nicht für Fehler und Schäden, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue Angaben ergeben, dies gilt insbesondere auch für mündlich bzw. fernmündlich übermittelte Angaben. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden eingereichten Unterlagen zu prüfen.

3. Preise

Zu den Preisen kommt immer noch die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Ausführung mehr als 4 Monate Zeit, so sind bei eventueller Lohn- und/oder Materialpreiserhöhung entsprechende Aufschläge zu den Einzelpreisen nach Bekanntgabe zu zahlen.

4. Ausführungstermine

Sind bei der Auftragsbestätigung keine Termine vereinbart worden, hat der Kunde den Ausführungstermin spätestens 7 Arbeitstage im voraus anzugeben. Sollen Ausführungstermine geändert werden, muss uns der Änderungswunsch des Kunden unbedingt 3 Arbeitstage im voraus mitgeteilt werden.

5. Abrechnung

Abrechnungen werden nach den Richtlinien der VOB durchgeführt. Die Böden werden nach Flächenmaß (m²) abgerechnet. Nicht abgezogen werden Aussparungen, Schalungsausschnitte, Schlitz- und Kanäle bis je 1,0 m² Einzelgröße.

6. Zahlung

Ist durch die Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart worden, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Abschlagszahlungen in Höhe von 90% sind gemäß VOB/B binnen 18 Werktagen zu leisten. Entsprechend ist die Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vorgelegten Schlussrechnung – spätestens innerhalb von 2 Monaten – zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Kunden hat er Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu zahlen. Skonto wird nur gewährt, wenn es in der Auftragsbestätigung vereinbart ist und wenn keine Zahlungsfristüberschreitungen vorliegen und wenn keine Scheckverbindlichkeiten mehr bestehen.

7. Lieferung und Montage

Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse an der Baustelle sowie eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit zur Baustelle sind bauseits kostenlos zu stellen.

Der Kunde kann die Einhaltung vereinbarter Ausführungsfristen nur verlangen, wenn auch alle bauseitigen Vorleistungen erbracht sind, ein ungehinderter Baubeginn auf der Baustelle möglich ist und die vereinbarte Zahlung gemäß Ziffer 6. bei uns eingegangen ist.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden wir von der Verpflichtung zur Einhaltung von Fristen und Terminen frei.

8. Abnahme

Die Abnahme der Leistungen hat nach Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen, dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teileleistungen. Kosten einer Prüfung gehen zu Lasten des Kunden. Bei ungünstigem Prüfergebnis sind wir berechtigt, eine Gegenuntersuchung in einer von uns bezeichneten Prüfstelle durchführen zu lassen. Für diesen Fall gestattet uns der Kunde das Betreten der Baustelle und die kostenlose Entnahme von Probematerial. Hat der Kunde die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt. Im übrigen gilt § 12 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung.

9. Gewährleistung

Gewährleistung gemäß VOB.
Gewährleistung gemäß VOB, sollte die Gewährleistung gemäß BGB erfolgen, muss dieses gesondert schriftlich vereinbart werden.

Für Schäden an unseren Leistungen, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht werden, übernehmen wir keinerlei Haftung.

Sollte ein durch uns erstelltes Gewerk nach Nutzung nachgebessert werden müssen, werden die anfallenden Kosten für das Freiräumen und Umlagern sowie evtl. Produktionsausfall etc., bis max. 5% unseres Auftragswertes von uns übernommen.

Sollte ein Sachverständiger zur Begutachtung unserer Gewerke beauftragt werden, ist dieser im Vorfeld von beiden Parteien zu akzeptieren, hierbei ist nach dem Bewertungsverfahren der Zielbaumethode vorzugehen, wobei der Gebrauchswert mit 90% und der Geltungswert (Optik) mit 10% anzusetzen ist. Dies ist ein bewährtes und gerichtlich anerkanntes Verfahren.

Bei Instandsetzungsarbeiten übernehmen wir eine Gewährleistung nur und ausschließlich für die von uns ausgeführten Leistungen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag unser Eigentum. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes des Kunden geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Kunde unsere vorgenannten Rechte, ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Marl und zwar auch für Wechsel- oder Scheckklagen.

III: Ausführungsbedingungen

1. Unsere Arbeiten sollten in einem geschlossenen, gegen ungünstige Bedingungen, für die normale Bindung des Zements geschützten Raum mit wasserdichtem Dach ausgeführt werden, um das normale Aushärten des Betons zu ermöglichen.

Freiflächen können nur bei trockenem Wetter, im Rahmen einer vom Wetteramt zugesicherten trockenen Großwetterperiode ausgeführt werden. Aufwendungen für Beschädigungen an der Fläche auf Grund von Regen-, Wind- und Sonneneinwirkungen sind in unserem Preis nicht enthalten und müssen gesondert vergütete werden.

2. Voraussetzung für die fachgerechte Herstellung der Bodenplatte ist der Untergrund, dieser muss mindestens eine Proctordichte von 100% aufweisen, weiterhin müssen die EV-Werte den technischen Vorschriften entsprechen. Sollten diese Vorgaben bauseits nicht erfüllt sein, so kann eine Rissfreiheit nicht gewährleistet werden.

Nachzuweisen ist die Tragfähigkeit des Untergrundes durch bauseitige Lastplattendruckversuche.

3. Die von uns hergestellten Betonböden werden grundsätzlich mit einer PE-Folie nachbehandelt, um eine optimale Betonqualität zu gewährleisten, muss die Nachbehandlung mindestens 7 Tage bestehen. Schäden, die durch zu frühe Nutzung oder Entfernen der Folie führen, fallen nicht in unseren Gewährleistungsbereich.

4. Die Maßtoleranzen für Abmaße von horizontalen Strecken für Messpunkte in Bauwerken werden nach DIN 18202, Tabelle 3 Zeile 3 berechnet. Wasserablauf kann von uns nur gewährleistet werden, wenn bauseits eine Neigung von mindestens 15mm/m verlangt wird.

5. Für Schäden, die durch Planungsfehler, unsachgemäße Nutzung, zu hohe Belastung, sowie nicht dem Stand der Technik erbrachte Vorleistung, verursacht werden, fallen nicht in unseren Gewährleistungsbereich.

Das Auftreten von Feinstrissen (Krakeleerisse) ist systembedingt nicht immer vermeidbar und stellt auf Grund der uneingeschränkten Gebrauchstauglichkeit keinen Mangel da.

6. Sollte der Beton bauseits geliefert und von uns eingebaut werden, muss uns das Material auf unseren Abruf hin mit der von uns geforderten Stundenmenge an die jeweilige Arbeitsstelle geliefert werden.

In jedem Fall muss der Beton den Anforderungen unseres Verfahrens genügen: Mehrkosten für eventuelle erhöhte Qualität des Betons können nicht von uns verlangt werden.

7. Das Bearbeiten der Betonoberfläche, erfolgt mit schweren Rotationsglättmaschinen, diese können einen mehr oder minder starken Metallabrieb verursachen, die sich hieraus ergebenden Farbunterschiede (Farbnuancen) der Betonbodenplatte stellen keinen Mangel da. Die mit den schweren Glättmaschinen nicht erreichbaren Ränder, können leicht unterschiedliche Oberflächenstrukturen aufweisen.

8. Der Glättvorgang kann bis in die Nachtstunden hinein andauern, es ist bauseits dafür Sorge zu tragen, dass die anliegenden Nachbarn über den auftretenden Lärm benachrichtigt werden, gegebenenfalls ist über das Umweltamt eine Nachtgenehmigung zum Betreiben von Glättmaschinen durch den Auftraggeber einzuholen.